

Satzung des Vereins KI Klub Werder

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ‚KI Klub Werder‘. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz ‚e.V.‘.

Der Verein hat seinen Sitz in Werder (Havel).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Durchführung von Lehrveranstaltungen, Workshops, Vorträgen, Diskussionsformaten, Praxislaboren, Hackathons und ähnlichen Bildungsformaten im Bereich Künstliche Intelligenz, Softwareentwicklung und angrenzender digitaler Technologien,
2. die Entwicklung, Erprobung und Bereitstellung von offenen Bildungsressourcen, Lehr- und Lernmaterialien sowie Software und Softwarelösungen zu Bildungs- und Forschungszwecken, insbesondere um praktische Kompetenzen im Umgang mit Künstlicher Intelligenz zu vermitteln und an anwendungsnahen Forschungs- und Praxisprojekten zu arbeiten,
3. die öffentliche Aufklärung über Chancen, Risiken, gesellschaftliche Auswirkungen und ethische Fragestellungen moderner Technologien,
4. die Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Kommunen sowie anderen steuerbegünstigten Körperschaften.

Zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke können im Rahmen von Bildungs- und Forschungsprojekten Software und Softwarelösungen entwickelt, erprobt und eingesetzt werden. Diese Tätigkeiten dienen ausschließlich der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft besteht als ordentliches Mitglied (mit Stimmrecht), als passives Mitglied (ohne Stimmrecht), als Fördermitglied (ohne Stimmrecht) oder als Ehrenmitglied (ohne Stimmrecht).

Fortgesetzte Gründungsversammlung und Änderungsdatum am 29.05.2026 in Werder (Havel)
Gründungsdatum am 18.03.2026 in Werder (Havel)

Über den schriftlichen oder in Textform eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei natürlichen Personen) oder Löschung (bei juristischen Personen).

Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zu erklären.

Unabhängig von der Mitgliedschaft kann der Verein weitere Formen der ideellen oder finanziellen Unterstützung vorsehen, die keine Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzung begründen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied und Fördermitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder Rede- und Antragsrecht.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 15.

Lebensjahr. Jüngere Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht für minderjährige Mitglieder, können jedoch das Rederecht für diese wahrnehmen.

Wählbar in den Vorstand (passives Wahlrecht) sind nur ordentliche voll geschäftsfähige Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung (MV),
der Vorstand,
Ausschüsse.

§ 7a Ausschüsse

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Ausschüsse (Arbeitsgruppen) einrichten. Der Beschluss über die Einrichtung regelt mindestens Zweck, Aufgabenbereich und Dauer des Ausschusses. Ausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern; die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand benannt. Ein Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Arbeit koordiniert und dem Vorstand regelmäßig berichtet. Ausschüsse können Empfehlungen aussprechen und Aufgaben vorbereiten; Entscheidungsbefugnisse und Vertretungsmacht nach außen haben sie nicht, soweit die Mitgliederversammlung im Einrichtungsbeschluss nicht

ausdrücklich und im Rahmen der Satzung etwas anderes bestimmt. Beschlüsse eines Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

Dem Vorstand müssen mindestens angehören:

der 1. Vorsitzende,

der 2. Vorsitzende,

der Kassenwart (Schatzmeister).

Darüber hinaus können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die zusätzlichen Vorstandsmitglieder können besondere Aufgaben- oder Verantwortungsbereiche übernehmen. Die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder, soweit diese keine Festlegung trifft, durch Beschluss des Vorstands geregelt. Eine feste Aufgabenverteilung ist nicht zwingend erforderlich.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sofern dies erforderlich ist. Besteht der Vorstand vorübergehend nur aus zwei Mitgliedern, übernimmt eines dieser Mitglieder den Vorsitz. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich eine weitere Person in den Vorstand zu kooptieren oder eine Wahl durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen, sodass der Vorstand wieder aus mindestens drei Personen besteht. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nur kommissarisch bis zur nächsten

Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Wahl über Bestätigung oder Neuwahl. Die kommissarische Bestellung endet mit der Wahlentscheidung, spätestens mit Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder zugeschaltet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Der Verein kann sich zur Regelung seiner internen Abläufe und Zuständigkeiten eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Vergütung und Aufwendungsersatz

Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Vergütung ausgeübt.

Unabhängig davon können Mitglieder des Vorstands oder andere Vereinsmitglieder für operative Tätigkeiten im Dienste des Vereins, insbesondere für Projektarbeit,

Bildungsleistungen oder organisatorische Aufgaben, eine angemessene Vergütung oder einen Aufwendersatz erhalten.

Eine Vergütung kann insbesondere im Rahmen der jeweils geltenden Ehrenamtszuschale oder Übungsleiterzuschale erfolgen oder auf Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages, sofern die Tätigkeit klar von der Vorstandstätigkeit getrennt ist und die Vergütung angemessen im Sinne der Abgabenordnung ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden.

Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation aus. Die Einladung hat zu enthalten, wie die Mitglieder ihre Rede-, Antrags- und Stimmrechte elektronisch ausüben können, insbesondere durch Online-Abstimmungsverfahren oder visuelle Handzeichen im Rahmen von Videokonferenzen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Vorstand mit der nach dieser Satzung erforderlichen Mehrheit oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Fristen und Regelungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung kann zur Prüfung der Kassenführung einen oder mehrere Kassenprüfer bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sofern sich keine geeigneten Personen finden, kann auf eine Kassenprüfung verzichtet werden.

§ 13 Gründungskosten

Der Verein trägt die im Zusammenhang mit der Gründung und Eintragung des Vereins entstehenden Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Bekanntmachungskosten sowie Sachkosten für die Gründungsversammlung) bis zu einem Gesamtbetrag von 600,00 Euro.

Fortgesetzte Gründungsversammlung und Änderungsdatum am 29.05.2026 in Werder (Havel)
Gründungsdatum am 18.03.2026 in Werder (Havel)

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

14.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Schule des Lebens Potsdam e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, sofern dieser steuerbegünstigt ist.

14.2. Sollte diese Körperschaft im Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht steuerbegünstigt sein oder nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Werder (Havel), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugend- und Bildungsarbeit zu verwenden hat.